

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Tent Motion GmbH (Vermietung)

1. Anwendung

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tent Motion GmbH gelten für alle von der Tent Motion GmbH erstellten Dokumente und für alle mündlichen wie schriftlichen, mit Tent Motion GmbH abgeschlossenen Verträge.
- 1.2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang vor allen anderen Bedingungen, auf die sich der Kunde beruft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 1.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 19.09.2022.

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote der Tent Motion GmbH sind unverbindlich.
- 2.2. Zum Erstellen eines Angebotes sieht die Tent Motion GmbH eine Besprechung und Mass-Aufnahmen vor Ort vor. Dafür wird inklusive Anfahrt eine Pauschale von CHF 500.00 verrechnet. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden diese im Angebot gutgeschrieben.
- 2.3. Für eine detailliertere Ausarbeitung des Angebotes empfiehlt die Tent Motion GmbH Visualisierungen. Diese werden pauschal angeboten. Pro Stück werden 2D-Visualisierungen für CHF 150.00 und 3D-Visualisierungen für CHF 300.00 verrechnet.
- 2.4. Angebote welche ohne Besichtigung und Mass-Aufnahme vor Ort durch die Tent Motion GmbH erstellt werden, sind kostenlos. Dafür stellt der Auftraggeber Plangrundlagen zur Verfügung. Für die Passgenauigkeit übernimmt die Tent Motion GmbH keine Haftung.
- 2.5. Alle Angebote verstehen sich immer inklusive Material, Transport, Montage, Demontage und dem aktuell (8,1%) geltenden Mehrwertsteuersatz, sofern nicht anders angegeben.
- 2.6. Die Angebote sind 14 Tage lang gültig und gelten vorbehaltlich zusätzlicher Arbeiten (siehe Artikel 4. Aufbau).
- 2.7. Alle mündlichen sowie schriftlichen Bestellungen, Vereinbarungen und Angebote sind erst nach dem Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung, welche von beiden Parteien unterzeichnet sein muss, bindend und wirksam.
- 2.8. Die Auftragsbestätigung ist innerst 14 Tagen unterzeichnet zu retournieren.
- 2.9. Die Materialien werden erst nach Eingang der vorgeschriebenen Vorauszahlung endgültig reserviert. Diese beträgt 25% der Gesamtsumme des Angebotes.
- 2.10. Auftragsbestätigungen für Sonderanfertigungen, Spezialfarben und nicht standartmässige Formate müssen 2 Monate vor Aufbau unterzeichnet werden. Dies, um die vorgegebenen Liefertermine einhalten zu können.
- 2.11. Bei kurzfristigen Anpassungen des Auftrages während dem Auf- oder Abbau ergänzt die mündliche Bestellung des Auftraggebers die Auftragsbestätigung. Dabei werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 2.12. Die Endmaße der Stretch-Zelte können aufgrund des Aufbaus leicht variieren.

3. Stornierung

- 3.1. Beim Rücktritt vom Auftrag werden unsere Aufwendungen mit Nachstehenden Ansätzen in Rechnung gestellt:

- Stornierung bis einschließlich 2 Monate vor dem geplanten Termin: 30% des Rechnungsbetrags,
- Stornierung bis einschließlich 4 Wochen vor dem geplanten Termin: 50% des Rechnungsbetrags,
- Stornierung bis einschließlich 14 Tagen vor dem geplanten Termin: 75% des Rechnungsbetrags,
- Stornierung bis einschließlich 7 Tagen vor dem geplanten Termin: 85% des Rechnungsbetrags,
- Stornierung ab 48 Stunden vor dem geplanten Termin: 100% des Rechnungsbetrags.

4. Aufbau

- 4.1. Vor der Montage der Mietobjekte durch die Tent Motion GmbH müssen alle Bau- und Umgebungsarbeiten auf dem Bauplatz abgeschlossen sein. Der Bauplatz muss vor der Materiallieferung, respektive vor der Demontage geräumt sein (Jegliches Ausstattungsmaterial wie Bar-Elemente, Dekomaterialien, Bühnen, Licht- und Musikanlagen sowie sonstiges Inventar und Gegenstände). Allfällige Verzögerungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 4.2. Der Bauplatz muss leicht zugänglich sein, d.h:
 - 4.2.1. Der Bauplatz muss bis auf 25 m mit dem Lkw erreichbar sein.
 - 4.2.2. Von der Entladestelle bis zum Aufstellungsort muss eine Erschliessung von mindestens 2,5 m vorhanden sein.
 - 4.2.3. Die Entladestelle, die Erschliessung und der Aufstellungsort müssen frei von Hindernissen sein.
- 4.3. Der Entladebereich, die Erschliessung und der Aufstellungsort müssen ausreichend hart sein, um eine ausreichende Stabilität für das Entladen und die Montage zu gewährleisten. Der Untergrund des Aufstellungsortes muss ausreichend fest sein, um die Stabilität des Bodens und/oder der Zelte und die Verankerungen durch Heringe zu gewährleisten.
- 4.4. Arbeiten in extremen Geländebedingungen mit Gefällen über 40% Neigung werden mit einem Sonderstundenansatz von CHF 150.00 pro Monteur verrechnet.



Tent Motion GmbH
Habsburgerstrasse 3b
6003 Luzern

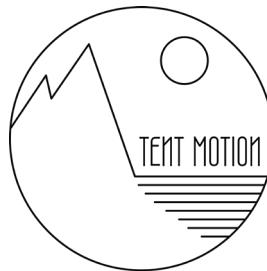


+41(0)79 552 53 85



joel@tent-motion.ch





- 4.5. In den Untergrund werden Heringe von einer Länge ≥ 100 cm eingelassen. Wenn sich im Montagebereich unterirdische Leitungen oder Bauten befinden wie z.B. Strom, Wasser, Kanalisationen, Garagen, Unterkellerungen oder sonstigen unterirdischen Sachen die Beschädigt werden könnten, muss der Auftraggeber die Tent Motion GmbH ausdrücklich und im Vorfeld, unaufgefordert darüber informieren. Allfällige Markierungen oder Absperrungen müssen vor dem Entladen vom Auftraggeber ausgeführt werden.
- 4.6. Sind zur Befestigung der Mietobjekte Anschlüsse an Gebäude nötig, werden Bohrungen vorgenommen, sofern nicht anders vereinbart und angegeben. Allfällige Baupläne zur sicheren Montage müssen vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Die Tent Motion GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.
- 4.7. Während der Montage und der Demontage ist das Betreten des Bauplatzes durch Unbefugte untersagt. Die Sicherung des Bauplatzes ist Sache des Auftraggebers. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernimmt die Tent Motion GmbH keine Haftung.
- 4.8. Bei einer Einsatzdauer über 4 Tage ist eine Sichtkontrolle und ein Nachzurren der Mietobjekte verpflichtend. Dafür wird ein Pauschale von CHF 300.00 verrechnet.
- 4.9. Nach dem Abtransport des Miet-Materials ist es Sache des Auftraggebers, den Bauplatz gründlich zu säubern und wieder instand zu stellen. Die Tent Motion GmbH übernimmt keine Haftung für Landschäden, ausser für eigens absichtlich oder grobfahlässig verursachte.
- 4.10. Wenn die Bedingungen dieses Artikels nicht eingehalten werden und über Sonderregelungen keine vorherige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, behält sich die Tent Motion GmbH das Recht vor, zusätzlich entstandene Kosten nach effektivem Aufwand zu verrechnen.

5. Helfende

- 5.1. Werden durch den Auftraggeber für die Montage- und Demontagearbeiten Helfende zur Verfügung gestellt, müssen diese mit der richtigen und der Tätigkeit entsprechenden, persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm und Sicherheitsschuhe, etc.) und ggf. Fahrbewilligungen (Stapler, Hebebühnen, etc.) ausgerüstet und entsprechend versichert sein.
- 5.2. Alle Helfende haben sich an die Weisungen des Personals der Tent Motion GmbH zu halten. Aus arbeitsicherheitstechnischen Gründen behält sich die Tent Motion GmbH vor, Personen vom Bauplatz zu verweisen. Für allfälligen Bauverzug übernimmt Tent Motion GmbH keine Haftung.
- 5.3. Die Tent Motion GmbH übernimmt nur die Montageleitung und keine Personalplanungsaufgaben. Allfällige Mehraufwände unserer Mitarbeitenden werden nach effektivem Aufwand zu den aktuellen Tarifen der Tent Motion GmbH verrechnet, insbesondere, wenn die Helfenden nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen. Wir behalten uns in diesem Fall vor, ohne Mahnung oder Mitteilung an den Auftraggeber, Monteure zu rekrutieren und zu verrechnen.

6. Mängel

- 6.1. Der Auftraggeber hat das Mietmaterial sowie die Bauten sofort nach Erhalt, spätestens vor deren Gebrauch, auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich schriftlich der Tent Motion GmbH gemeldet werden. Die Tent Motion GmbH beobachtet innert angemessener Frist Mängel, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen.

7. Haftung

7.1. Nutzung während der Mietzeit

- 7.1.1. Der Auftraggeber darf an der gesamten Einrichtung des Mietobjekts weder Veränderungen vornehmen noch darf diese entfernt oder zusätzlich belastet werden.
- 7.1.2. Schnee und Regen: Das Mietmaterial ist nicht schneelastgerecht und ist aus diesem Grund vom Auftraggeber 24h/7T von jeglicher Schneelast zu befreien, beispielsweise durch genügende Beheizung und/oder unverzügliche und stetige Schneeräumung. Auch bei Regen muss das Zelt 24h/7T auf Wassersäcke kontrolliert und diese umgehend entfernt werden. Dies im Zeitraum von Montagebeginn bis Demontageende. Kann die Zeltanlage nicht von Schnee und Wassersäcken befreit werden, ist diese umgehend zu evakuieren. Allfällige Schäden sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.1.3. Wind/Sturm: Das Mietmaterial ist bei Wind und über Nacht bei unbeaufsichtigtem Zustand komplett abzusperren. Bei Windgeschwindigkeiten von über 75 km/h sind sämtliche Zeltanlagen zu evakuieren. Allfällige Schäden sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.1.4. In den Mietobjekten dürfen keine offenen Feuer entfacht werden. Es darf weder gekocht noch grilliert werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Tent Motion GmbH vor.
- 7.1.5. Kosten und Organisation für allfällige Prüfungen der erstellten Bauten durch zuständige Kontrollorgane, Regierungsstatthalteramt, Gebäudeversicherung, Baupolizei, Feuerpolizei, Feuerwehr etc. gehen volumnäßig zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.1.6. Sämtliche Konzepte und Beschilderungen über Fluchtwege etc. sowie alle Sicherheitsvorkehrungen werden vom Auftraggeber übernommen.
- 7.1.7. Das Mietmaterial muss in vollständig, unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückgegeben werden. Es ist untersagt, Klebefolien jeglicher Art (Klebeband, Abziehbilder, Teppichband, etc.) sowie Haftklammern, Reisnägel, Schrauben oder Nägel anzubringen.
- 7.1.8. In Falle einer Verunreinigung oder Beschädigung des Materials während der Mietzeit, die nicht durch die Tent Motion GmbH verursacht wurde, werden die Reinigungs- und/oder Reparaturkosten dem Auftraggeber nach effektivem Aufwand zum aktuell gültigen Stundenansatz plus Materialkosten verrechnet.
- 7.1.9. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden am Mietmaterial von der Anlieferung bis zum Beginn des Abbaus oder der Abholung. Die Tent Motion GmbH behält sich das Recht vor, eine volumnäßige Entschädigung sowohl für direkte als auch für indirekte Schäden zu fordern.

7.2. Höhere Gewalt



Tent Motion GmbH
Habsburgerstrasse 3b
6003 Luzern

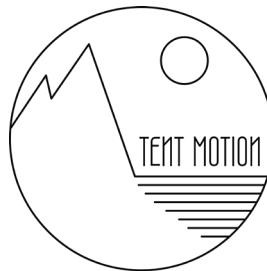


+41(0)79 552 53 85



joel@tent-motion.ch





- 7.2.1. Unter höherer Gewalt wird verstanden: Alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Tent Motion GmbH liegen und die verhindern, dass die Waren überhaupt oder auf sichere Weise geliefert, platziert, gebaut und/oder verwendet werden können.
 - 7.2.2. Wenn aufgrund höherer Gewalt eine Lieferung, Platzierung und/oder Nutzung nicht stattfinden kann, kann die Tent Motion GmbH nicht haftbar gemacht werden. Geleistete Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.
 - 7.2.3. Falls während oder nach der Installation höhere Gewalt eintritt, kann die Tent Motion GmbH nicht haftbar gemacht werden. Der volle Rechnungsbetrag muss vom Auftraggeber bezahlt werden.
 - 7.2.4. Wenn nötig und möglich, kann die Tent Motion GmbH einseitig beschließen, Mietobjekte abzubauen, um Schäden zu vermeiden (z.B. im Falle von starken Windvorhersagen oder sonstigen Einflüssen).
 - 7.2.5. Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, werden von der Tent Motion GmbH nicht erstattet.
- 7.3. Haftung der Tent Motion GmbH
- 7.3.1. Die Haftung der Tent Motion GmbH darauf beschränkt, was durch die eigene Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
 - 7.3.2. Der Kunde kann die Tent Motion GmbH niemals gegenüber Dritten haftbar machen.
8. Bezahlung
- 8.1. Vorauszahlungen sind nicht erstattungsfähig.
 - 8.2. Um die Material-Reservierung zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Bestellung eine Vorauszahlung von 25% der Gesamtsumme des Angebotes zu leisten. Bis 7 Tage vor dem Aufbastermin sind weitere 25% der Gesamtsumme des Angebotes fällig. Die restlichen 50% der Gesamtsumme des Angebotes, sowie allfällige Mehraufwände sind nach Abschluss der Veranstaltung per sofort fällig.
 - 8.3. Grundsätzlich sind Rechnungen 30 Tage nach Erhalt, netto ohne Abzug, fällig. Die Tent Motion GmbH behält sich vor diese Fristen anzupassen. Es gelten die Zahlungsfristen gemäss Auftragsbestätigung. Unberechtigte Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Wenn nichts anderes vereinbart, sind Miet- und Kauflieferungen im Voraus zahlbar. Unser Personal ist berechtigt, Barzahlungen bei Mietabholungen zu verlangen.
 - 8.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung der geforderten Vorauszahlung behält sich die Tent Motion GmbH das Recht vor, die Lieferung und/oder die Vermittlung zu stornieren, ohne dass dies Auswirkungen auf den geschuldeten Gesamtbetrag hat.
 - 8.5. Alle Rechnungen sind am Fälligkeitstag durch Überweisung auf das angegebene Konto der Tent Motion GmbH zahlbar. Jede Zahlung wird auf die älteste abgelaufene Rechnung angerechnet, und zwar zuerst auf die fälligen Zinsen und Kosten. Bewilligte Rabatte verfallen bei Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 8.6. Die Tent Motion GmbH legt das Inkasso-Wesen wie folgt fest: 30 Tage nach Rechnungsdatum der Abschlussrechnung wird eine Zahlungserinnerung ausgestellt. Darauf folgen nach 14 Tagen die 1. Mahnung, sowie nach weiteren 14 Tagen die 2. Mahnung. Werden diese Fristen zur Begleichung der Rechnung nicht eingehalten leitet die Tent Motion GmbH nach weiteren 7 Tagen die Betreibung ein.
 - 8.7. Wird der geschuldete Rechnungsbetrag nicht inner 7 Tagen nach Erhalt der 1. Mahnung beglichen, werden ab Ausstellungsdatum der Abschlussrechnung bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen von jährlich 5% (gemäss Art. 104 OR), sowie eine pauschale Entschädigung von 10% des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch CHF 150.00, fällig.
 - 8.8. Darüber hinaus behält sich Tent Motion GmbH das Recht vor, die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde die fälligen Rechnungen beglichen hat.
 - 8.9. Jeder Protest muss innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum der Abschlussrechnung per Einschreiben, unter Angabe der Gründe, an die Tent Motion GmbH versendet werden.
 - 8.10. Für Reklamationen oder Streitigkeiten in Bezug auf die erbrachten Leistungen beginnt die Frist am Tag nach der Lieferung. Für die Rechnung beginnt die Frist mit dem Rechnungsdatum. Erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch, sind die Leistungen/Rechnungen endgültig abgenommen und die Zahlung ist fällig.
9. Preisangepassungen
- 9.1. Die Tent Motion GmbH behält sich vor, falls sich unbeeinflussbare Kostenfaktoren (z.B. Treibstoffkosten, LSVA, Steuern, etc.) verändern, diese entsprechend der Veränderung direkt und unangekündigt weiter zu verrechnen.
10. Mehrwertsteuer
- 10.1. Sofern nicht anders ausgewiesen, sind sämtliche Tarife exkl. der aktuell gültigen gesetzlichen schweizerischen Mehrwertsteuer.
11. Vertragsänderungen
- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich getroffen werden. Im Übrigen gilt das Schweizer Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.
12. Eigentumsvorbehalt



Tent Motion GmbH
Habsburgerstrasse 3b
6003 Luzern

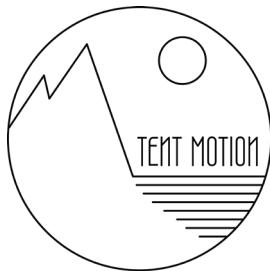


+41(0)79 552 53 85



joel@tent-motion.ch





12.1. Das gelieferte Mietmaterial bleibt Eigentum der Tent Motion GmbH und darf weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen. Das Mietmaterial darf ebenfalls nicht untervermietet werden, ausser dies ist mit der Tent Motion GmbH ausserordentlich vereinbart.

12.2. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Die Kosten für allfällige Versicherungen hat der Auftraggeber zu tragen.

12.3. Das gelieferte Material darf nur für den, gemäss Auftrag, vorgesehenen Zweck verwendet werden.

12.4. Alle Texte, Bilder, Videos, Pläne, Berechnungen und andere von Tent Motion GmbH in irgendeiner Form zur Verfügung gestellten Daten und Informationen bleiben Geistiges Eigentum der Tent Motion GmbH.

13. Konzessionen, Versicherung, Bewilligungen etc.:

13.1. Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten, Versicherungen und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter gegenüber Tent Motion GmbH vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

14. Recht

14.1. Auf alle unsere Angebote, Rechnungen und alle anderen Dokumente oder Verträge ist das Schweizer Recht anwendbar.

14.2. Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich das Friedensgericht des Kantons oder die Gerichte von Luzern oder der Schweiz zuständig, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.

15. Unternehmen

15.1. Eigentümer der Tent Motion GmbH ist Joel Andrea Bär.

Luzern, 23.Mai 2024



Tent Motion GmbH
Habsburgerstrasse 3b
6003 Luzern



+41(0)79 552 53 85



joel@tent-motion.ch

